S A T Z U N G

des „Flora“ e.V., Förderverein für seelisch kranke Menschen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins / Verwendung von Vereinsmitteln

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Bedingungen der Mitgliedschaft

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

§ 10 Vereinsorgane

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Rechnungsprüfer

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Wählbarkeit der Organe

§ 15 Gerichtsstand

§ 16 Beendigung der Tätigkeit des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Flora“ e.V., Förderverein für seelisch kranke Menschen und ist eingetragen bei dem AG Stendal – Vereinsregister – unter der Registernummer VR 38009 geführt.

Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins / Verwendung von Vereinsmitteln

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.

3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Wohnheimen verschiedener Wohnform, die Tagesförderung, ambulante Betreuung, den Betrieb von Tagespflege- und Begegnungsstätten für seelisch und psychisch erkrankten Menschen sowie Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen sowie durch Information der Öffentlichkeit und der an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Personen über die jeweiligen Erkrankungen.

4.) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten oder Einrichtungen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip aus öffentlicher Hand als Träger betreiben.

5.) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Abs.1 die Übernahme weiterer artverwandter Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

6.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied können Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Vereinigungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2.) Die Mitgliedschaft von Vereinigungen und juristischen Personen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag und eine Beschlussfassung durch den Vorstand erworben.

2.) Der Vorstand entscheidet über den Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Bei ablehnender Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

3.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung zu achten und im Rahmen der Aufgaben des Vereines aktiv mitzuarbeiten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitgliedschaft im Verein ist bei Erwerbsfähigen beitragspflichtig, bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit besteht keine Beitragspflicht.
Für Rentner, Studenten und Schüler besteht eine hälftige Beitragspflicht.

2.) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festsetzung erfolgt jährlich für das folgende Geschäftsjahr und ergeht in Form eines Beschlusses.

3.) Die Zahlung des Beitrages erfolgt von jedem Mitglied in Form eines Jahresbeitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres durch Bankeinzug oder per Überweisung auf das Konto des Vereins.

4.) Für etwaige Spenden wird durch den Vorstand ein Spendenkonto eingerichtet und unterhalten.

5.) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 zahlen ihren Beitrag entsprechend der in den Vereinbarungen getroffenen Festlegungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a. Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
b. Austritt
c. Ausschluss aus dem Verein

2.) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Nachweis des Zuganges obliegt dem Erklärenden.

3.) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1.) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Diese sind insbesondere:

a. Verstoß gegen die Satzung
b. vereinsschädigendes Verhalten
c. unbegründete Inaktivität
d. Beitragsrückstand, nach zweimaliger Mahnung

2.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

3.) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4.) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand
b. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Der Vorstand

1.) Der Vorstand vertritt den Verein.

2.) Der Vorstand soll nach Möglichkeit bestehen aus:

a. den beiden Vorsitzenden
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
c. dem Schatzmeister
d. maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Sollten nicht genügend Kandidaten für das Vorstandsamt kandidieren, so reichen drei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister) aus.

3.) Gemäß § 26 (2) BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

a. die beiden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam oder
b. einen Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Abs. 2 b.bis d.)

4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er kann hierzu einen Geschäftsführer berufen, der berechtigt ist, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 13 dieser Satzung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zur Besetzung dieses Vorstandspostens vorzunehmen.

6.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

8.) Der Vorstand beschließt in regelmäßig stattfindenden Versammlungen sowie in außerordentlichen Versammlungen, wenn dies zum Wohl des Vereins erforderlich ist. Neben der Beschlussfassung in persönlichen Versammlungen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie im Rahmen von Telefonkonferenzen und Videokonferenzen zulässig, sofern alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst die Stimme eines Vorsitzenden. Wurde nur ein Vorsitzender gewählt und ist dieser verhindert, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

9.) Über Vorstandsversammlungen und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten ist – die Übermittlung einer Abschrift auf elektronischem Weg ist ausreichend.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes nach § 10 und § 11 der Satzung sein. Sie prüfen den Jahresabschluss des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zweimal im Geschäftsjahr sowie nach Bedarf vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 15 Kalendertage. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).

1.) Der Tagungsort ist Haldensleben, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.

2.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

3.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

a. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne und des Investitionsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
c. Gewährung von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften über einem Betrag von 20.000 €.
d. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder.
e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüferberichtes und Entlastung des Vorstandes.
f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages.
g. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
h. Zustimmung zu einer Ehrenmitgliedschaft und fördernder Mitglieder
i. Wahl, Abberufung und Erweiterung des Vorstandes und anderer Organe,
j. Änderung der Satzung.
k. Auflösung des Vereines.

5.) Die Beschlüsse unter den vorgenannten Punkten i) bis k) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.

6.) Die Beendigung der Tätigkeit des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf den Zweck der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wählbarkeit der Organe

Die auf Grundlage der Satzung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Dabei wird über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt, welches mit einfacher Mehrheit als gewählt gilt.

§ 1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stendal.

§ 16 Beendigung der Tätigkeit des Vereins

1.) Die Abwicklung aller damit verbundenen Geschäfte erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu berufenden Liquidator.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zum Zwecke im Rahmen dieser Satzung verwendet.

Zum Zwecke der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Tag der Errichtung: 12.10.2026

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Dr. med. Gisela Kondratjuk

Eberhard Resch